

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **95/96 (1930)**

Heft 23

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LITERATUR.

Selbstansaugende Kreiselpumpen und Versuche an einer neuen Pumpe. Von Dr. Ing. Carl Ritter, Stettin. Leipzig 1930. Verlag Dr. M. Jancke. 70 Seiten mit 62 Abb. und Diagrammen. Preis kart. 5 M.

Der erste Teil des Büchleins enthält eine Beschreibung der Entwicklung der reinen Wasserringpumpen und ihrer Verbindung mit den folgenden Kreiselpumpen mit und ohne Gemischbildung. Es folgt dann die Beschreibung einer neuen Pumpe der Firma Siemen & Hürsch in Itzehoje und anschliessend werden die zur Untersuchung dieser Pumpe benutzten Einrichtungen dargestellt und die erzielten Versuchsergebnisse mitgeteilt. Es ergab sich dabei das auf den ersten Blick überraschende Resultat, dass mit der neuen Konstruktion bei gleicher Umfangsgeschwindigkeit viel grössere Druckhöhen erzielt werden konnten, als dies bei den gewöhnlichen Turbinenpumpen möglich ist. Diese Erscheinung wird dann auf Grund gewisser Ueberlegungen erklärt, wobei sich zeigt, dass die an ausgeführten Pumpen gemachten Beobachtungen eine Bestätigung der Richtigkeit der angestellten Ueberlegungen ergeben. Die originale Pumpe wird zweifellos in gewissen Fällen gute Dienste leisten können, wobei jedoch zu bemerken ist, dass sie wohl lediglich für kleinere Ausführungen in Frage kommen kann, da die erzielten Wirkungsgrade für grössere Abmessungen zu wenig befriedigend sind.

R. Dubs.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Hydraulisches Rechnen. Rechnungsverfahren und Zahlenwerte für die Bedürfnisse der wasserbaulichen Praxis. In erster bis fünfter Auflage von Dr. Ing. Robert Weyrauch, weil. ord. Professor der Technischen Hochschule Stuttgart, sechste neubearbeitete und vermehrte Auflage von Dr. Ing. Adolf Strobel, Regierungsbaumeister. Mit 163 Figuren, 100 Tabellen und 30 Tafeln. Stuttgart 1930, Verlag von Konrad Wittwer. Preis geb. 25 M.

Ueber das elastische Verhalten von Beton mit besonderer Berücksichtigung der Querdehnung. Von Hirohiko Yoshida, Professor am Technical College in Fukui, Japan. Mit 59 Abb. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis geb. 11 M.

Die Berechnung auf vier Seiten gestützter rechteckiger Platten. Von Takashi Inada, Professor an der Kaiserl. Kyushu Universität Fukuoka, Japan. Mit 14 Abb. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis geb. 2 M.

Die Werkstoffdämpfung bei Dreh- und Biegeschwingsbeanspruchung. Von O. Föppl und G. Schaaf, Wöhler-Institut, Braunschweig. Mit 54 Abb. Berlin 1930, V.D.I.-Verlag. Preis geb. 5 M.

Ingenieur und Wirtschaft: Der Wirtschafts-Ingenieur. Von Dr. rer. pol. W. Prion, o. Professor an der Technischen Hochschule Berlin. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis kart. 6 M.

Memoirs of the College of Engineering Kyoto Imperial University. Vol. V, Nr. 5, 6, 7. Vol. VI, Nr. 2. Kyoto (Japan) 1930, Published by the University.

Dr. A. Landolt A.-G. Zofingen, 1880-1930. Eine reichhaltige und vorzüglich ausgestattete Denkschrift der Farbenfabrik.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die REDAKTION: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL, Dianastrasse 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. Delegierten-Versammlung vom 27. September 1930.

(Schluss des Protokolls von Seite 310.)

8. Normen für die Herstellung von Zementröhren.

Prof. Diserens orientiert über das Entstehen der Normen, die seinerzeit von der Eidg. Materialprüfungsanstalt herausgegeben worden sind. Er empfiehlt einige kleine redaktionelle Abänderungen, worauf die Normen einstimmig genehmigt werden. Anschliessend erinnert Prof. Diserens an die geleistete wertvolle Arbeit der Normungskommission für Kulturtechnik. Der Referent hat die zeichnerischen Darstellungen der neuen Anleitung für die Einreichung von Subventionsgesuchen für Bodenverbesserungen, herausgegeben von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, im Saale ausgestellt; er drückt sein Bedauern aus, dass entgegen seiner im Auftrag des C-C an die obige Amtstelle erlassenen Aufforderung, nirgends die Mitwirkung des S.I.A. zum Ausdruck kommt. Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein hat in der Tat den grössten Teil der im Anhang beigelegten zeichnerischen Normen seinerzeit ausgearbeitet und herausgegeben (unter Nr. 108).

Der *Vorsitzende* dankt Prof. Diserens für seine Ausführungen und erklärt, dass das C-C bei der betr. Behörde wegen der Publikation der besprochenen Anleitung ohne Nennung des S.I.A. vorstellig werden wird.

9. Neue Statuten der Sektion Winterthur.

Der *Vorsitzende* teilt mit, dass die neuen Statuten keine wesentlichen Abänderungen gegenüber den alten aufweisen und dass übrigens die Sektion den Wünschen des C-C nach dessen erster Prüfung vollständig entsprochen und diese berücksichtigt hat. Die Statuten werden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

10. Bericht der Kommission für Titelschutz.

Der *Vorsitzende* begrüsst die anwesenden Gäste Nationalrat A. Schirmer (St. Gallen) und Schulratpräsident Prof. Dr. A. Rohn (Zürich) und dankt ihnen für ihre entgegenkommende Zusage, bei der Behandlung dieses Traktandums ihre Meinung zu äussern.

Ing. *Beuttner*, Präsident der Kommission für Titelschutz, referiert eingehend über die kürzlich eingeleitete Rundfrage bei den Sektionen und teilt das Ergebnis der Enquête mit. Er betont, dass es zwei Möglichkeiten gibt, vorzugehen: 1. durch Selbsthilfe, und 2. durch gesetzliche Regelung, wobei wieder verschiedene Wege eingeschlagen werden können. Wir werden durch die Selbsthilfe am schnellsten ein positives, wenn auch bescheidenes Ziel erreichen.

Regierungsrat Dr. *Paschoud* referiert in französischer Sprache. Er ist der Ansicht, dass unsere direkte Aktion am schnellsten Früchte tragen wird. Eine gesetzliche Regelung, wie sie z. B. für den Arztberuf geschaffen wurde, erfordert die Erlassung eines Gesetzes, was eine reichliche Anzahl von Jahren in Anspruch nehmen wird. Die Schaffung von Ingenieur- und Architekten-Kammern sollte ebenfalls auf einer gesetzlichen Grundlage aufgebaut werden und wird deshalb erst nach längerer Zeit erreichbar sein. Die Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung des Titelschutzes ist allgemein bejaht worden, wird aber erst nach längerem zähem Ausharren möglich sein. Deshalb empfiehlt es sich, vorläufig durch Selbsthilfe einen ersten Schritt zu unternehmen.

Nationalrat A. Schirmer referiert über die Möglichkeit des Titelschutzes für den Ingenieur und Architekten im Rahmen des neuen eidgen. „Berufsbildungsgesetzes“. Dieses enthält einen Abschnitt 7 über höhere Fachprüfungen. Wenn auch dort der Ingenieur und Architekt nicht ausdrücklich genannt sind, so scheint ihm doch die Einbeziehung dieser Berufsarten in das Gesetz möglich. Der S.I.A. ist zweifellos ein Berufsverband im Sinne des Gesetzes. Er wäre gemäss Artikel 43 in der Lage, ein entsprechendes Reglement über die Durchführung höherer Fachprüfungen für Ingenieure und Architekten aufzustellen. Die Diplomprüfungen der Eidgen. Techn. Hochschule würden durch diese neuen Prüfungen in keiner Weise beeinträchtigt. Wer mit dem Diplom der E.T.H. seine Studien abschliesst, wird sich wie bisher diplomierter Ingenieur oder diplomierter Architekt nennen können. Es wird sich aber darum handeln, neben diesen Prüfungen durch den S.I.A. in Verbindung mit der E.T.H. besondere Prüfungen zu veranstalten, zu denen Bewerber zugelassen würden, die ihre Fachkenntnisse auch ausserhalb des Studienganges der E.T.H. erworben haben und die sich mit der Ablegung der Prüfung das Recht der Titelführung Ingenieur oder Architekt erwerben würden. Die Anforderungen, die an eine solche Prüfung gestellt würden, wären im Reglement näher zu umschreiben, sodass sich ein Kandidat vor der Prüfung ein Bild davon machen kann, was von ihm verlangt wird. Die Notwendigkeit eines gewissen Titelschutzes auch für den Ingenieur und Architekten ergibt sich aus der heutigen Wirtschaftslage, wo auf Grund der Handels- und Gewerbefreiheit sich oft durchaus ungenügend vorgebildete und ungenügend qualifizierte Leute den Titel „Ingenieur“ und „Architekt“ anmassen. Auch für das Publikum ist damit ein gewisser Schutz verbunden, da gerade die Ausübung dieser beiden Berufe besondere Vertrauensaufträge mit sich bringt. Es erhebt sich nun die Frage, ob der S.I.A. diese Aufgabe als Berufsverband übernehmen will. Jedenfalls müsste beim zuständigen Departement einmal angefragt werden, ob eine Möglichkeit bestehe, das Gesetz im Sinne obiger Ausführungen auszulegen. Persönlich glaubt Schirmer nicht, dass ein Grund bestehen sollte, diese Auslegung abzulehnen, wenn sie von den bezüglichen Fachkreisen selbst ausdrücklich gewünscht würde. Das Gesetz sieht vor, dass alle, die beim Inkrafttreten einer höheren Fachprüfung bereits einen Beruf ausüben oder einen Titel führen, im Besitze ihrer wohlverworbenen Rechte bleiben. Es würden also nur die neu in das Wirtschaftsleben eintretenden Generationen zur Ablegung der Prüfung veranlasst. Diese Uebergangsbestimmung würde die Einführung der Prüfungen sicher wesentlich erleichtern. Der Redner verspricht sich von der Einführung dieser höheren Fachprüfung eine Hebung der Berufsmoral und eine Stärkung der Berufsfreude für jene, die den Beruf ernsthaft ausüben. Er empfiehlt dem S.I.A., im Sinne dieser Ausführungen vorzugehen.

Schulratspräsident Dr. A. Rohn ist mit dem bisherigen Vorgehen des S.I.A. und den Ausführungen von Nationalrat Schirmer durchaus einverstanden; da er indessen erst anfangs der Woche verständigt wurde, kann er nicht im Namen des Schweiz. Schulrates, sondern nur für sich selbst sprechen. Er erwähnt, dass diese Frage des gesetzlichen Titelschutzes seit Jahren immer wieder auftaucht, ohne dass es bisher möglich war, einen positiven Schritt zu unternehmen. Der Sprechende betont, dass sich die akademischen Techniker bei der Beurteilung dieser Frage nicht auf den Standpunkt der eigenen materiellen Vorteile stützen dürfen, sondern dass der Titelschutz im Interesse der Öffentlichkeit anzustreben sei. Das Gefährdement für die Öffentlichkeit ist merkwürdigerweise bisher nicht genügend gewürdigt worden; ein von einem Ingenieur begangener Fehler — es sei hier nur an Brückenbauten erinnert — kann katastrophale Auswirkungen hervorrufen. Bei einem Arzt wird dies kaum der Fall sein, und doch ist der Arztberuf gesetzlich geschützt. Prof. Dr. Rohn ist der Ansicht, dass für die Erteilung des Titels „Ingenieur“ oder „Architekt“ die Hochschule nicht bevorzugt zu werden brauche. Die Hochschule ist selbstredend das beste Mittel, in kürzester Zeit die erforderlichen, vielseitigen Kenntnisse zu erwerben; sie bietet daher den zukünftigen Berufsmännern den wirtschaftlichsten Weg, ihr Ziel zu erreichen. Es ist aber auch möglich, auf anderen Wegen, wenn auch mit wesentlich mehr Mühe, die Eignung zur Berufsausübung zu erlangen. Die Leitsätze, die das C-C bei der Aufnahme von Mitgliedern in den S.I.A. anwendet — der Sprechende hat diese Wegleitung früher selbst erprobt — dürften eine gute Grundlage bilden bezüglich der Feststellung der Anforderungen, die an einen Ingenieur oder Architekten, der diesen Titel führen darf, zu stellen sind.

Der Sprechende begrüsst einen Anschluss an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Der S.I.A. allein hätte kaum auf diesem Gebiet etwas erreichen können. Die im Gesetz vorgesehene Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass die notwendigen Kenntnisse zur Berufsausübung vorhanden sind. Für die Beurteilung der Eignung wird jedoch eine eventuell nur beschränkte Prüfung allein nicht massgebend sein können. Ein besseres Mittel als die Prüfung wurde indessen bis heute nicht gefunden. Die Prüfung in Verbindung mit den vorerwähnten Leitsätzen des S.I.A. dürfte eine genügende Beurteilung der Anwärter auf den Titelschutz erlauben. Die Annahme des Gesetzes durch die Räte beweist im übrigen, dass die angeführte gesetzliche Regelung in den weitesten Schichten der Bevölkerung als notwendig erachtet wird. Die Ingenieure und Architekten sollten mit ihrer Aktion nicht zurückstehen; bei einer solchen kann das Ansehen des S.I.A. nur gestärkt werden. Prof. Dr. Rohn erwähnt, dass Prof. Germann vor einigen Jahren mit ihm über eine allfällige Berücksichtigung der Ingenieure und Architekten im Gesetzesentwurf gesprochen hatte; die damalige Form des Gesetzentwurfes erlaubte indessen kaum diesen Anschluss. Sodann weist er noch darauf hin, dass bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen einige Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Vor allem muss vermieden werden, dass im Gegensatz zu der vielseitigen und allgemeinen technischen Bildung, die die Hochschule vermittelt, die Prüfung zur Erlangung des Titels „Ingenieur“ oder „Architekt“ im Sinne des Gesetzes über die berufliche Ausbildung auf eine engbegrenzte Spezialität beschränkt wird. Damit würden der erwünschte Weitblick der Ingenieure und Architekten und das Ansehen ihres Berufes nicht gefördert. Jedenfalls liegt in der Verfolgung dieser Angelegenheit eine verdienstvolle Aufgabe für den S.I.A.

Präs. Vischer dankt den Referenten für ihre interessanten Ausführungen und betont, dass das C-C von der Delegierten-Versammlung gerne einen bestimmten Auftrag erhalten möchte. Wie bereits erwähnt, sind zwei verschiedene Wege möglich, erstens durch Selbsthilfe mittels einer direkten Aktion, d. h. durch Versand des Mitgliederverzeichnisses an Behörden und an die Öffentlichkeit, um dadurch unsere Mitglieder zu qualifizieren; zweitens durch gesetzliche Regelung. Was die Selbsthilfe anbetrifft, kann das C-C von sich aus die nötigen Massnahmen treffen, ohne über das besondere Vorgehen eine weitere Delegierten-Versammlung begrüssen zu müssen. Dagegen würde es über die getroffenen Massnahmen und das weitere Vorgehen event. in einer Präsidenten-Konferenz Bericht erstatten, um bis zur folgenden D-V den Boden für eine weitere Diskussion vorzubereiten. — Die gesetzliche Regelung kann erst nach Jahren erreicht werden und zuerst müsste mit den Behörden Fühlung genommen werden, um zu wissen, auf welchem Wege unsere Wünsche Berücksichtigung finden können.

Ing. Grämiger hat kein grosses Vertrauen in die Selbsthilfe, die als Einschläferungsmittel wirken könnte. Er empfiehlt dem C-C die gesetzliche Regelung durch Anschluss an das Vorgehen des Gewerbeverbandes anzustreben.

Arch. Peter erwähnt die Schwierigkeiten, die infolge der gesetzlichen Regelung des Titels „Ingenieur“ und „Architekt“ ein-

treten werden, wenn es sich darum handeln wird, die nunmehr in der Öffentlichkeit als allgemein eingebürgerte Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Architekt“ zu ersetzen. Der Sprechende mahnt zur Vorsicht, mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen, die in andern Ländern, z. B. in Oesterreich, mit der gesetzlichen Regelung gemacht worden sind. Im übrigen schliesst er sich den Ausführungen des Vorsitzenden an.

Prof. Dubs stellt den Antrag, dem C-C den bestimmten Auftrag zu erteilen, den Titelschutz wie folgt zu erwirken:

1. durch Herausgabe eines bereinigten Mitglieder-Verzeichnisses und dessen Versand an die Interessenten und behördlichen Instanzen,

2. durch eine gesetzliche Regelung im Anschluss an das Vorgehen des Gewerbeverbandes.

Er bittet das C-C, innert kürzester Frist eine Vorlage für die Delegierten-Versammlung auszuarbeiten.

Präs. Vischer nimmt diesen Antrag entgegen und betont, dass das Mitgliederverzeichnis auf alle Fälle bereinigt und für Propagandazwecke als Selbsthilfe verwendet werden soll.

Was die zweite Frage anbelangt, wird das C-C sich sofort mit ihr befassen. Wir müssen aber vorsichtig vorgehen, damit wir nicht bei den Bundesbehörden auf eine Absage stossen, oder dass unsere Vorschläge vielleicht bei Seite gelegt werden. Regierungsrat Dr. Paschoud würde es event. übernehmen, bei den Bundesbehörden in Bern direkt vorzusprechen, um den Kontakt zu schaffen.

Ing. Grämiger unterstützt den Antrag Prof. Dubs, der mit grosser Mehrheit angenommen wird.

11. Umfrage und Verschiedenes.

Prof. Dubs stellt im Namen der Sektion Zürich den Antrag, auch für die Maschinen- und Elektro-Ingenieure eine Honorarordnung herauszugeben, und ferner die gegenwärtig in Kraft stehende „Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten“ Nr. 102 sowie Nr. 103 „Honorarordnung für Ingenieurarbeiten“ zu revidieren, um die Ansätze den jetzigen Verhältnissen anzupassen.

Präs. Vischer erklärt, dass die Revision bereits auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für Revision der Hochbau-Normen stehe und nimmt den Antrag betreffend Ausarbeitung einer Honorarnorm für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten entgegen. Es wird aber nötig sein, dafür eine besondere Kommission zu ernennen.

Der Vorsitzende spricht zum Schluss noch den verschiedenen Kommissionen seinen wärmsten Dank aus für die grosse geleistete Arbeit. Die Kommissionen haben im stillen bei der Durchführung ihrer vielseitigen Aufgaben grosse Hindernisse beseitigt, und es scheint ihm angebracht, bei dieser Gelegenheit die Opferwilligkeit der Kommissionsmitglieder zu würdigen.

*

Die Sitzung wurde am Samstag um 13 h unterbrochen und am Sonntag um 8.30 h fortgesetzt. Schluss der Sitzung Sonntag, den 28. September 1930 um 9.30 h.

Zürich, 4. Oktober 1930.

Der Sekretär: P. Soutter.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

6. Dez. Techn. Verein Winterthur. Bahnhofsäli, 20.30 h. Generalversammlung. Ing. Hans Stolper (Winterthur): „Hundert Jahre Lokomotivbau“.
8. Dez. Physikalische Gesellschaft Zürich. Hörsaal des physikalischen Instituts der Universität. Dr. Marcel Schein (Zürich): „Wechselwirkung zwischen Atom und Strahlung“. (s. S. 296.)
10. Dez. B.I.A., Basel; „Brauner Mutz“, 20.30 h. Ing. Walty (BBC): „Automatisch und fern gesteuerte Zentralen“. Gäste willkommen.
13. Dez. Z.I.A. Besichtigung der Entwürfe zum Wettbewerb für die Dreirosenbrücke in Basel, unter fachmännischer Führung. Abfahrt Zürich H.-B. 11.40 h.

An unsere Abonnenten.

Wie üblich werden wir, wo nichts anderes vereinbart ist und soweit es die Postverhältnisse erlauben, zu Beginn des neuen Jahres den Abonnementsbetrag mit Nachnahmekarte erheben, sofern die Herren Abonnenten nicht vorziehen, zur Ersparung der Nachnahmekosten den entfallenden Betrag vor Ende Dezember durch Einzahlung auf unser Postcheck-Konto VIII 6110 oder mittels einer Anweisung auf Zürich zu begleichen.

Ferner bitten wir, allfällige Rücktritte vom Abonnement vor Jahresschluss mitteilen zu wollen.

Zürich 2, Dianastrasse 5. Administration der „S.B.Z.“